

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der
Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner
Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständig
aufführen könne**

Hercules, A. F.

Schleswig, 1702

VD18 13158082

Das Achte Capittel. Von der Schuldigkeit der Unter-Officierer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16005

keit/in Seelung derer ertheilten Ordres/Aufsicht auff die Compagnie / und Verrichtung der Vorkommenden unterschiedlichen Dienste / mit aller Exactitude zu praktiren: Es wäre zwar/wann man auff die Richtigkeit und gute Ordnung bey der Compagnie allein regardiren wolte / nicht undienlich das Commando beständig dem Feldwebel zu überlassen / zumahl in solchen Falls man von selbigen über alles und jedes Red. und Antwort fordern kan / dahingegen wann in Commendiren atterniret und abgewechselt wird / bekommen die übrigen Sergeanten mehr habitude und Geschicklichkeit im Commando und bessere Connoissance von dem Zustand der Compagnie: Es muß aber durch den Lieutenant dahin gesehen werden/ daß bey der Abwechslung/ ein richtig Commendir-und Ordre. Buch geliefert/und in gleicher Richtigkeit continuiret werde.

Das Achte Capittel.

Von der Schuldigkeit der Unter-Officierer.

1. Welche sind die Unter-Officierer?

Untere Befehlhabere/derer sich die Ober-Officierer zur Hülffe in der Aufsicht bey der Compagnie / und Zuvoollbringung ihrer Befehle / und Regierung der Gemeinen bedienen.

2. Was wird von sie insgemein erfordert?

Daß sie ihren Compagnie Ober-Officierern, mit allem respect begegnen/derer Ordres damit annehmen/ und nachleben/ daßjeweilige was eines Jeden speciale Pflicht erfordert / mit gebührender
S 3
prompt

promptitude verrichten / und davon ungesäumten rapport abstatten / die Gemeine nicht brutalisiren, und im Gegentheil sich mit ihnen nicht familiarisiren, ein Nüchternes Leben führen/die debauches des Spiels und Sauffens meiden/ der propreté in Kleidung sich befließen / die Exercices so wol mit der Musquete als Kurz-Gewehren zu machen und zu Commendiren wissen/im Lesen Schreiben und Rechnen erfahren seyn / und sonst in vorfallenden Diensten und Commendirungen sich rechtfertig/accurat, und vigilant bezeigen.

3. Wie wird insgemein die Aufsicht bey der Compagnie unter die Unter-Officierer vertheilet?

Wie insgemein bey einer Compagnie 4. Unter-Officierer als ein Führer oder Gefreyter . Corporal / ein Fourier/ Capitain des armes oder Rüstmeister/und Munster-Schreiber bestanden werden; So hat auch ein jeder derselben seine besondere fonction.

Der Führer muß der Fendrich und der Fahnen aufwärtsig seyn/ wann dem Fendrich die Fahne nicht führet/ dieselbe führen die Tambours und Gefreyten / bey der Compagnie commendiren, die Krancken visitiren, und was zu derer Pflege/ Bedienung und Chur nöthig beschaffen / und von allen was dabey passiret, dem Fendrich zusorderst/den auch dem Lieutenant und Capitaine rapportiren.

Dem Fourier lieget ob / der Compagnie den Rocken oder Brod auff ordre außzugeben / und davon eine Rolle zu führen/ die Compagnie-Gelder zu empfangen/ und an die Officierer zu lieffern / Quartiere in den Guarnisonen, Lägern und marchen, für die Compagnie zu machen / im Felde dem Regiments-Quartier-Meister zu folgen / das Campement abzu stechen / und die Aufschlagung der Zelten zu befördern / in den Guarnisonen auff die Perzelen in den Baraquen acht zu haben: Mundirungs- und

Ge.



Gewehrs-Perzelen entgegen zu nehmen / darüber richtige Auf-
sätze zu halten / und von allen diesen / rapport an die Ober-Offi-
cierer abzu statten

Der Capitaine des Armes oder Rüstmeister muß die Münd-
rung und das Gewehr / so bey der Compagnie vorhanden / auff
allen paraden , und sonst accurat visitiren , das Mangelhafte
zur reparatioⁿ und Aufbesserung befördern / das Abgehende
stück-weise annotiren , das sonst vorhandene oder durch Ab-
gang der Mannschafft nachbleibende / in verwahrung nehmen /
in guten Stande beybehalten / und darüber richtige Rechnung
führen. Im Felde Marchen und Lägern / auff die Bagacie, Zel-
te / Vacante Mondirung / und Gewehr acht haben / derer / wie
auch der Kranken Forsschaffung besorgen : Munition für die
Compagnie empfangen und ausgeben / die Vorspan anschaffen /
die verstorbene Soldaten Kriegs- Gebrauch und Orths- Gele-
genheit nach zur Erden beschaffen / und aller seiner Verrichtung
halber an die Ober-Officierer relation abstatten.

Der Munster-Schreiber muß alle Munster-Zahl- und an-
dere Rollen / Verschläge / Compagnie journale, Abrechnun-
gen / und was sonst zu Dienst der Compagnie oder des Capi-
tains zu schreiben ist / verrichten und sich beständig bey dem Ca-
pitaine oder Lieutenant deswegen finden lassen. Wann der Mi-
litair-Staat weniger Unter-Officierers bey einer Compagnie be-
stehet / können diese fonctions zum Theil combiniret , des ge-
freyten Corporals affaires dem Rüstmeister / und dem Fourier
des Munster-Schreibers fonction süglich beygeleget werden.

Das



Das neundte Capittel.

Von der Schuldigkeit des Corporals.

1. Wer ist der Corporal?

In Kriegs-Mann durch welche Ober- und Unter-Officierer die Gemeine / insgemein zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit / und in specie, zu Herrn Diensten commandiren / auch wol über einen gewissen Theil der Compagnie/welcher Corporalschaft genennet wird / die Aufsicht führen lassen Diese Aufsicht über die Corporalschaft bleibet beständig / das Commendiren aber rolliret unter allen bey einer Compagnie stehenden Corporals, entweder Wochen- oder Monaths-Weise und wird derjenige der das commando würcklich führet / der Commendir-Corporal genennet.

2. Was wird von den Corporals erfordert?

Erfahrenheit im Lesen und Schreiben / Führung eines nüchtern Lebens / vigilance und Unverdroffenheit / gebührlicher respect gegen die Ober- und Unter-Officierer. Vermeidung der gar zu grossen Cammeradschaft mit den Gemeinen / punctuelle Verrichtung dessen was anbefohlen / Wissenschaft der Exercities, und Handgriffe / so wol mit der Musqueten als Kurz-Ge-
wehre.

3. Worinn besteht des Corporals Schuldigkeit?

Ausserhalb des Commendirens, und die Aufsicht der Corporalschaft allein betreffend / muß er dabey die völlige Mündigung / Gewehr und Munition, nichts ausgenommen öftters und wochentlich wenigstens einmahl visitiren, und den befundenen